

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 168/11 B

L 3 AS 1554/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 2326/10 (SG Konstanz)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Sigmaringen,
Fidelis-Graf-Straße 2, 72488 Sigmaringen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. August 2011
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger beehrte im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 29.5. bis 3.6.2008 und höhere Leistungen nach dem SGB II, als der Beklagte sie bewilligt hatte, ab dem 4.8.2008. Nachdem dieses Verfahren zwischenzeitlich wegen Klagerücknahme eingestellt worden war, hat das SG auf Antrag des Klägers, das Verfahren wieder aufzunehmen, mit Urteil vom 14.3.2011 festgestellt, dass der vorangegangene Rechtsstreit durch Erklärung des damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers in der Hauptsache erledigt sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Gleichzeitig beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 2 Der PKH-Antrag des Klägers für eine Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 3 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist.
- 4 Es ist nicht erkennbar, dass sich im vorliegenden Fall eine den genannten Grundsätzen entsprechende Rechtsfrage stellen könnte. Dem Vorbringen des Klägers ist zu entnehmen, dass er sich gegen die Würdigung des Sachverhalts durch das LSG wendet. Selbst wenn diese Würdigung fehlerhaft wäre, könnte jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache damit nicht begründet werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

- 5 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben.
- 6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 7 Da PKH nicht bewilligt werden konnte, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Kläger muss sich vor dem Bundessozialgericht gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen.
- 9 Die somit nicht formgerecht eingelegte Beschwerde des Klägers ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

